

**Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Die Öffentliche Bekanntmachung erfolgt ortsüblich im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Nassau.**

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum  
DLR Westerwald-Osteifel  
Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung  
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Oberwies  
Az.: 81201-HA8.1.

56410 Montabaur, 14.03.2018  
Bahnhofstraße 32  
Telefon: 02602/9228-0  
Telefax: 02602/9228-27  
Internet: www.dlr-westerwald-  
osteifel.rlp.de

## **Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Oberwies**

### **Vorläufige Anordnung gemäß § 36**

*Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546),  
zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794)*

#### **I. Anordnung**

1. Den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke, die von dem vorzeitigen Ausbau der nachfolgend genannten gemeinschaftlichen Anlagen betroffen sind, wird zum Zweck des Ausbaues dieser Anlagen **ab dem 03.04.2018** Besitz und Nutzung an den betroffenen Flächen entzogen.
2. Es handelt sich um die in dem gemäß § 41 Abs. 4 FlurbG am 18.01.2018 genehmigten Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG) enthaltenen Straßen, ländliche Wege, Bodenverbesserungen, landespflegerische Anlagen und sonstige Anlagen. Der genaue Verlauf der Anlagen, für deren Ausbau die infrage kommenden Grundstücke ganz oder teilweise in Anspruch genommen werden, ist in der Karte zum Wege- und Gewässerplan dargestellt.
3. Die Teilnehmergeinschaft Oberwies wird zum gleichen Zeitpunkt in den Besitz dieser Flächen eingewiesen.
4. Folgende Flurstücke sind von dieser vorläufigen Anordnung betroffen:

#### **Gemarkung Oberwies**

- Flur 1** Flurstücke Nrn. 31, 32, 33, 34, 35, 36, 49, 95, 96, 97.
- Flur 2** Flurstücke Nrn. 16, 18 – 25, 46 – 55, 56/1, 56/2, 57, 61 – 64, 87, 92, 93, 95/1, 103, 106/2, 133/17, 134/17.
- Flur 3** Flurstücke Nrn. 5 – 7, 10, 17, 24, 26, 27, 30, 31, 37, 38, 40, 41, 44, 47, 54/1, 77/3, 77/4, 78/1, 78/2, 78/3, 79/2, 79/4, 79/5, 79/6, 89/2, 91, 92, 93/1, 93/2, 94/1, 94/2, 95/1, 95/2, 96, 97, 106, 107, 108/2, 109, 110, 116/18, 121/34, 122/35, 130/46.
- Flur 4** Flurstücke Nrn. 9, 10, 12, 13, 14/1, 15, 23, 24/1, 53, 87/1, 99, 102 - 104, 105/1, 105/2, 107, 117, 118, 129/14, 130/14, 134/11, 135/11.

**Flur 5** Flurstücke Nrn. 131, 136, 137.

**Flur 6** Flurstücke Nrn. 4/1, 7/1, 13/2, 14 – 18, 89/1, 89/2, 118/81, 118/82, 118/83, 119/1, 127/2, 134/80, 136/22, 137/23, 138/23, 138/24, 139/82, 140/83, 140/84, 141/25, 146/29, 149/19.

**Flur 7** Flurstücke Nrn. 1/1, 1/2, 2, 3/1, 6, 8, 9/1, 10/1, 11, 19.

Die Lage der Grundstücke, die ganz oder teilweise von dem vorzeitigen Ausbau der gemeinschaftlichen Anlagen in Anspruch genommen werden, ist zusätzlich in der Übersichtskarte (Maßstab 1:2000, vgl. Nr. IV. Hinweise) dargestellt.

## **II. Entschädigung**

Eine Entschädigung zum Ausgleich für vorübergehende Nachteile kann nur in Härtefällen auf Antrag gewährt werden.

Soweit die Teilnehmergeinschaft über Flächen aus dem Verzicht auf Landabfindung nach § 52 FlurbG verfügt, können in besonderen Härtefällen auf Antrag Ersatzflächen zur Verfügung gestellt werden.

Die Härte ist auf betriebliche Verhältnisse abzustellen. Keine Härte liegt vor, solange der Vorausbau Nutzflächen aller Teilnehmer im gleichen Umfang beansprucht.

## **III. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 (2) des Gesetzes vom 8.10.2017 (BGBl. S. 3546), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

## **IV. Hinweise**

Die Übersichtskarte (Maßstab 1:2000), die Karte zum Wege- und Gewässerplan sowie ein Abdruck dieser Anordnung liegen ab sofort für einen Monat bei der

**Verbandsgemeinde Nassau  
Am Adelsheimer Hof 1, 56377 Nassau**

während der allgemeinen Dienstzeit sowie zusätzlich bei der

**Vorsitzenden des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft,  
Frau Claudia Best, Oberstraße 3, 56379 Oberwies**

und beim

**Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Westerwald-Osteifel  
Tiergartenstraße 19, 56410 Montabaur**

zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Die vorläufige Anordnung und die zugehörigen Karte können ebenfalls im Internet unter [www.dlr.rlp.de](http://www.dlr.rlp.de) (Direkt zu: Bodenordnungsverfahren, Eingabe: *Oberwies*) eingesehen werden.

# Begründung

## 1. Sachverhalt

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren wurde durch Flurbereinigungsbeschluss des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR) Westerwald-Osteifel vom 12.12.2011 angeordnet, das zuletzt durch den 1. Änderungsbeschluss vom 13.10.2017 geändert wurde. Der Flurbereinigungsbeschluss und der 1. Änderungsbeschluss sind unanfechtbar.

Der im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft aufgestellte und mit den Trägern öffentlicher Belange sowie der landwirtschaftlichen Berufsvertretung erörterte Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan wurde am 18.01.2018 durch die Obere Flurbereinigungsbehörde genehmigt und ist seit dem 02.03.2018 unanfechtbar.

Der Vorstand wurde am 13.03.2018 zu den vorgesehenen Regelungen und den Entschädigungsfragen gehört.

## 2. Gründe

### 2.1 Formelle Gründe

Der Verwaltungsakt wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westerwald-Osteifel als zuständige Behörde erlassen. Rechtsgrundlage für den Erlass der Vorläufigen Anordnung ist § 36 FlurbG. Die Anhörung des Vorstandes ist am 13.03.2018 erfolgt.

Die formellen Gründe für den Erlass dieser Anordnung liegen vor.

### 2.2 Materielle Gründe

Zur Erreichung der Ziele der Vereinfachten Flurbereinigung und zur Vorbereitung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes ist es notwendig, die gemeinschaftlichen Anlagen (Wege, Gewässer und landespflegerische Anlagen) teilweise vorweg auszubauen bzw. herzustellen. Mit dem Ausbau soll insbesondere erreicht werden, dass unmittelbar nach der Besitzeinweisung die neuen Grundstücke ohne Inanspruchnahme der Grundstücke anderer Beteiligter erreicht werden und die Wirkungen der Anlagen sich frühzeitig entfalten können.

Die Vermarkung und Vermessung der endgültigen Grenzen der gemeinschaftlichen und der öffentlichen Anlagen ist bei den vorliegenden topografischen Verhältnissen wirtschaftlich nur möglich, wenn die Anlagen vorweg ausgebaut sind. Diese bilden den Rahmen der für die Landabfindung der Teilnehmer verbleibenden Blockflächen. Die planerischen Vorgaben für einen zeitgerechten Verfahrenfortgang unterstreichen die Dringlichkeit der Ausbaumaßnahmen.

Die sachgerechte Verwendung der für das Haushaltsjahr bereitgestellten öffentlichen Mittel setzt einen planmäßigen und fristgerechten Ausbau der Maßnahmen voraus.

Die Ermessensentscheidung, wann ein vorübergehender Nachteil als Härtefall zu entschädigen ist, ist nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft wie unter II. getroffen worden. Bei der Entscheidung über Einzelanträge stellt das DLR auf die betrieblichen Verhältnisse der Betroffenen unter Abwägung mit den Interessen der Teilnehmergeinschaft ab.

Die materiellen Gründe für den Erlass dieser Anordnung liegen vor.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens, da der vorzeitige Ausbau der gemeinschaftlichen Anlagen der besseren und schnelleren Erreichung der neuen Grundstücke dient und somit eine erhebliche Erleichterung in der Bewirtschaftung zur Folge hat.

Die sofortige Vollziehung liegt aber auch im öffentlichen Interesse, da der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in die Bodenordnung investierten erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen ist, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen.

Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO sind damit gegeben.

**Rechtsmittelfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt. Die Rechtsmittelfrist richtet sich nach der Öffentlichen Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Nassau.**

Im Auftrag

*-gez. Jan Schwarz-*

(Jan Schwarz)

Vermessungsrat